

Verlängerung der EU-Gemeinschaftslizenz für Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr beantragen



Sie haben eine EU-Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr, deren Gültigkeit ausläuft? Dann müssen Sie eine Verlängerung beantragen.

Basisinformationen

Wenn Sie für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr innerhalb der Europäischen Union (EU) eine EU-Gemeinschaftslizenz haben, müssen Sie diese spätestens nach 10 Jahren verlängern lassen. Dabei weisen Sie nach, dass Sie immer noch die entsprechenden Bedingungen erfüllen.

Zum Gelegenheitsverkehr gehören:

- Ausflugsfahrten
- Ferienreisen
- Fahrten mit Mietbussen

Die Fahrt ist mit Kraftfahrzeugen durchzuführen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen einschließlich Fahrer:in geeignet und bestimmt sind.

Voraussetzungen

- Sie verfügen über eine Genehmigung für Personenbeförderungen mit Bussen in Deutschland.
- Sie erfüllen alle Rechtsvorschriften über Busse sowie Fahrerinnen und Fahrer, zum Beispiel:
 - Geschwindigkeitsbegrenzer
 - Einhaltung der zulässigen Abmessungen
 - Einhaltung des zulässigen Gewichts
 - Qualifikation der Fahrerinnen und Fahrer
 - Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten

Ablauf

Bei Fragen zum Ablauf wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Benötigte Unterlagen

- Bei Fragen zu den erforderlichen Unterlagen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung | Referat 43 Verkehrs- und Straßenrecht](#)
 - +49 421 361 0
 - Contrescarpe 72, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - office@bau.bremen.de

Gebühren / Kosten

100,00 EUR bis 1.456,00 EUR

Die Höhe der Kosten hängt von der Dauer der Genehmigung und der Anzahl der Fahrzeuge ab.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

10 Jahre Geltungsdauer.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

4 Monate

Rechtsgrundlagen

- [§ 2 Personenbeförderungsgesetz \(PbefG\)](#)
- [Artikel 4 Verordnung \(EG\) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln und den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung \(EG\) 561/2006](#)

- [Artikel 3 Verordnung \(EG\) 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates](#)
- [Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr \(BOKraft\)](#)
- [Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr \(PBZugV\)](#)
- [Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr \(Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV\)](#)

Weitere Informationen

- [Muster für die Gemeinschaftslizenz als Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates](#)

Aktualisiert am 24.04.2026